

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0120/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	07.11.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	22.11.2017		x	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	07.12.2017		x	-	-	7	0	0
Gemeinderat	14.12.2017		x	-	-	15	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Aussetzung der Schulträgervereinbarung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben für das Schuljahr 2018/2019

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aussetzung der Schulträgervereinbarung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben für das Schuljahr 2018/2019.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinschaftsschule Barleben befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Barleben. Zwischen der Gemeinde Barleben und dem Landkreis Börde besteht eine Schulträgervereinbarung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches. Danach gehören zum Schuleinzugsbereich die Gemeinde Barleben mit ihren drei Ortschaften sowie Teile der Gemeinde Nedere Börde (speziell die Ortschaften Dahlenwarsleben, Gersdorf, Gutenswegen, Groß Ammensleben und Klein Ammensleben).

Für die Gemeinschaftsschule ist eine stabile Zweizügigkeit in allen Klassenstufen ausgewiesen.

Zum Schuljahr 2018/2019 zeichnet sich eine hohe Anwahl der Gemeinschaftsschule durch Schüler aus dem Bereich der Niederen Börde (Schulbezirk der Grundschule Dahlenwarsleben) aufgrund steigender Geburtenzahlen ab.

Um bei einer Überanwahl das dann übliche Losverfahren, das auch für die Schüler der Gemeinde Barleben anzuwenden wäre, zu vermeiden, soll in Rücksprache mit dem Landkreis Börde die Schulträgervereinbarung für das Schuljahr 2018/2019 ausgesetzt werden.

Damit umfasst der Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule nur noch das Gemeindegebiet mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf.

Hieraus ergeben sich kleine Klassenstärken, die zusätzliche Aufnahmen durch Zuzüge oder auch Rückläufe aus Gymnasien zulassen.

Die Verfahrensweise für die folgenden Schuljahre ist zu gegebener Zeit gemeinsam mit dem Landkreis in Abhängigkeit von der Entwicklung der Schulanwahl festzulegen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§ 66 Absatz 1 bis 3 SchulG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,- €
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA	☐ JA	
☐ NEIN	☐ NEIN	

Anlagen

Schulträgervereinbarung